Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 42

Artikel: Zur Regulierung des Bodenseeabflusses

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein Fabrikant gleichen Berufes zu Zeiten besten Geschäftsganges eine Masse von Leuten einstellt und sie nach wenig Wochen wieder auf die Sasse stellt. Sowohl der Meister wie der Arbeiter werden unter dieser modernen Produktionsform zu leiden haben. In diesem Falle könnte wohl der betreffende Fabrikant sür die Folgen seines Borgehens moralisch verantwortlich gemacht, d. h. zur Abwehr gegen die Folgen der entstehenden Arbeitslosigkeit verpstichtet werden. Ungerecht wäre es aber, wenn nach vorerwähntem Beispiele auch der Handwerksmeister zu Beiträgen an diese Hülfeleistung verpstlichtet werden sollte.

Der Staat begeht bei feinen fozialgesetgeberifchen Mag. nahmen gewöhnlich ben Fehler, alles nach ber Schablone regeln zu wollen. Diefer Fehler zeigt fich namentlich auch bei ben Berfuchen gur Befampfung ber Arbeitslofigfeit und gur Arbeitsbeschaffung. Man glaubt mit Errichtung öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen helfen zu können. Diese öffentliche Arbeitsvermittlung erweist sich gewiß als eine große Wohlthat für bie Dienftboten, Bauerntnechte, Taglöhner und Handlanger, welche sonft gar zu leicht ber Ausbeutung privater Stellenvermittler zum Opfer fallen. Für die Arbeitsvermittlung von gelernten handwerksgesellen haben fich diese offiziellen Arbeitsnachweise nicht bewährt. Der Sandwerksmeifter benütt fie hochft felten, weil fie teine tüchtigen Arbeiter zur Verfügung haben. Es zeigt sich je langer je mehr, bag eine beibfeitig befriedigende Bermittlung nur burch Fachleute gefunden werden tann. Das "Umichauen", allerdings eine veraltete Ginrichtung, ift in vielen Berufsarten immer noch gang und gabe, anderseits aber ift ber Arbeitsnachweis für handwerter gum größten Teil ben Meistervereinen ober ben Arbeitergewertschaften überliefert morben.

Der gewerkschaftliche Kampf, der sich um diesen Arbeitssnachweis in einigen Berufsarten entsponnen hat, ist bekannt. Die Arbeitergewerkschaften möchten ihn ganz in ihre Hände bekommen, weil sie dadurch auch die Macht über alle Arbeiter zu gewinnen und ihre Ziele rascher und besser zu erreichen hoffen. Diese gegenseitige Rivalität der Meisters und Arbeitersnachweisstellen ist kein Ibealzustand. Die beste Lösung wäre offenbar einzig und allein ein von beiden Interessengruppen gemeinsam geführter ober kontrollierter Arbeitsnachweis.

(Schluß folgt.)

Förderung der Berufslehre beim Meifter.

Der Schweizerische Gewerbeberein ist gewillt, eine ans gemessene Bergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrs gelb bis auf ben Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabsolgen, welche ber

muftergültigen Heranbildung von Lehrlingen

thre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und bermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berppflichtungen genügende Gewähr bieten.

- 1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll ben technischen Anforberungen ber Gegenwart entsprechen.
- 2. Der Lehrmeister nuß sich verpslichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstefertigkeiten seines Gewerdes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Wertstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum sleißigen Besuch der gewerblichen Fortebildungse oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilenahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpslichten, überehaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufslehre gehört.
- 3. Der Lehrmeister muß bem Lehrling, sofern bieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eveniuell ihm zur Untertunft in einer ordentlichen Kamilie behilstich sein und

- für gesunde Berpflegung und zwedmäßige Erziehung in berselben bie Berantwortlichkeit übernehmen.
- 4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizer. Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweiz. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen: Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl ber Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe ber versügbaren Mittel auf Grundlage ber eingehenden schriftlichen Anmelbungen und mit möglichster Berücksichtigung ber verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Borzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fachsoder gewerbliche Fortbildungsschule sich besindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmelbungsformulare tönnen beim Sefretariate bes Schweizer. Gewerbevereins in Bern, bas auch zu jeder weitern Auskunfterteilung bereit ift, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Berpstichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 30. Januar 1898 bei uns schriftlich anzumelben.

Bern, ben 10. Januar 1898.

Der Centralborftanb bes Schweizer. Gemerbebereins.

Bur Beachtung.

Die Leser bieses Blattes werben hiemit nochmals auf bie Ausschreibung bes Schweizerischen Gewerbenereins betr. "Förberung ber Berufslehre beim Meister" ausmerksam gemacht, und baran erinnert, baß bie Anmelbefrist mit 30. Januar 1898 abläuft.

Achtungsvoll

Sefretariat bes Schweizer. Gewerbebereins.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Freiburg hat in gut besuchter öffentlicher Versammlung vom 5. Januar unter Vorsitz von Direktor Genoud nach vortrefslichem Vortrag von Professor Girard aus Genf, der sekundiert wurde von Gewerbesekretär Werner Areds aus Vern, und nach lebhafter Diskussion, den Postulaten des Schweizer. Gewerbevereins betr. Berufsegenossenschaften im Prinzip einmütig zugestimmt.

Der neugegründete Verband sächsischer Holzinteressenten, welchem bereits 91 meist größere Firmen ber verschiebensten Holzbranchen angehören, hielt am 18. Dezember in Dresden bie erste Sitzung ab. Die Versammlung beschäftigte sich im besonderen mit dem Vorgehen der Feuersversicherungsgesellschaften den Holzinteressenten gegenüber, welche in den letzten Jahren die Prämien für die Holzindusstrie in ganz unverhältnismäßiger Weise stetzeren. Ersörtert wurde die Gründung einer eigenen Versicherung. Die Versammlung erklärte sich auch gegen Staffeltarise im Holzshandel wegen Benachteiligung des Kleinhandels.

Bur Regulierung des Bodenseeabfluffes.

Der bekannte Ingenieur Amsler-Laffon in Schaffhausen, ber schon in ben Siebzigerjahren als Bertreter von Schaffshausen an ber internationalen Bobenseekonferenz sich mit ben Bobenseeverhältnissen zu befassen hatte und ber wegen seiner damaligen Stellungnahme harten Angriffen ausgesetzt war, äußert sich im "Schaffh Tagblatt" eingehend über

bie Frage ber Korrektion bes Bobenseeabssusses. Er ist ber Meinung, die angeregten Außbaggerungen bei Eichenz könne sich Schaffhausen gefallen lassen, dagegen Korrektionen des Kheinbettes von Stein auß abwärts nur dann, wenn solche eine Tieferlegung des Seespiegels im Ganzen zur Folge haben, d. h. daß nachher alle Pegelstände um daß gleiche Maß tiefer gelegt erscheinen, als vor der Korrektion bei gleichem Wasserzusuß. Insbesondere warnt er vor Außbaggern des Kheinbettes von Stein dis zur Einmündung der Biber, ohne daß gründlichste Vorstudium über die Wirkung.

Eine bloße Senkung der Hochwafferstände dürfe Schaffs hausen nie zugeben, da (ohne Schleusenwerk) solche nur durch einen Mehrabskuß zu Zeiten der höchsten Wafferskände erzielt würde. Das erläutert er an folgendem Beispiel:

Nach amtlichen Erhebungen in Konstanz stieg ber See rom 12. auf ben 13. Juni 1876 innerhalb 24 Stunden um 35 cm (ben Tag vorher um 30 cm). Nach Honsell hat der Seespiegel 555,5 Quadratkilometer Fläche, so daß das Niveau innerhalb eines Tages um 16 mm steigt, wenn per Sekunde ständig 100 Kubikmeter mehr Wasser zu- als absließen. Damit also der See innerhalb eines Tages um 35 cm steige, müssen ihm per Sekunde

$$\frac{35 imes 100}{1.5} = 2190$$
 Rubikmeter

Wasser mehr zu- als abschehen. Zusolge Messung stossen aber bei Stein am 12. Juni 1876 per Sekunde 1100 Kubikmeter ab (ganzer Zusluß also 1100 — 2190 — 3290 Kubikmeter). Wäre nun der Ablauf so reguliert gewesen, daß der Wassersiegel während jenes Tages nur um die Hälfte gestiegen wäre, so hätte per Sekunde etwa die Hälfte von 2100 Kubikmeter, also beinahe 1100 Kubikmeter mehr abschehen müssen, als wirklich der Fall war, d. h. der Rhein hätte gerade das doppelte Quantum absühren müssen, welches damals wirklich absloß. Allein schon die Abschußmenge von 1100 Kubikmeter bewirkte in Schaffhausen bekanntlich eine große leberschwemmung; das doppelte Quantum hätte einen Teil der Stadt vernichtet.

Nur eine Korrektion bes Bobensecabstuffes kann nach Amslers Ansicht zum Ziele führen. Der Seeausfluß bei Stein wäre zu erweitern und mit einem Schleusenwehr zu versehen (ähnlich wie seither in Genf vorgegangen wurde), und ber Rheinlauf wäre bis Schaffhausen (Moserbamus) teilweise tiefer zu legen, die Gefälle und Profile zu verbeffern.

Das Regime der Schleusen wäre so zu führen, daß bei Riederwasser der Absluß dem bisherigen nahe entspräche; bei steigendem Wasserzusluß wäre der Absluß möglichst hoch zu halten, aber so, daß er die Rheinanwohner nicht belästigte. Das Seenivean würde demnach so niedrig gehalten, daß bei steigendem Jusluß ohne Schaden für die Seeanwohner der Teil des Wassers zurückgehalten würde, welcher für Schaffbausen ein schäliches Hochwasser erzeugen könnte. Die Wasserstände des Sees und des Abslußes wären beständig zu beobachten. Aus den Aufzeichnungen ließe sich seberzeit leicht ableiten, welche Niveau- oder Abslußverhältnisse ohne Bornahme der Korrektion stattgefunden hätten, so daß in extremen Fällen das Regime den früheren Verhältnissen entsprechend wenigstens so geführt werden könnte, daß keiner der Interessenten ungünstiger stände, als vor der Korrektion.

Das Regime der Schleusen müßte Schaffhausen zustehen, unter Kontrolle von Unbeteiligten, und zwar aus folgendem Grunde: Eine zu Gunsten von Schaffsausen eintretende Willfür (ungenügende Deffnung der Schleusen) würde nur langsam auf den Seeftand wirken, könnte also rechtzeitig bemerkt und abgestellt werden; dagegen würde eine zu Gunsten der Seeanwohner eintretende Willfür (zu weit gehende Deffnung der Fallen) auf den Absluß sofort wirken und könnte in Schaffhausen großen Schaden anrichten, indem eine Abs

stellung nicht mehr möglich wäre, wenn bas Gintreffen ber schäblichen Hochstut bort wahrgenommen würde.

Bu Sanden ber intereffierten Regierungen bemertt Berr Umsler ichlieglich noch: Wenn eine Rorrettion irgend einer Art ausgeführt wird, und es geftalten fich mahrend einer längern Reihe von Sahren bie lebelftande gunftig (wefentlich infolge gunftiger meteorologischer Berhältniffe), fo glauben viele Intereffenten, es sei bas die Folge der Korrettion und die Maximalwafferstände feien für alle Zeiten unschädlich gemacht, ruden beshalb mit Bauten und Rulturen näher und tiefer an das Waffer. Wenn nun ein abnormes Soch= waffer eintritt und bamit eine Schädigung bes neu geschaffenen Buftandes, fo beginnen die Rufe nach weiteren Rorrettionen. Mit den Korrektionen zugleich follten auch gesetliche Beftimmungen eintreten, welche bie Berantwortlichfeit für alle Schädigungen ablehnen, welche aus foldem eigenmächtigem Borgehen entspringen. Es ift die Sache um fo wichtiger, weil infolge ber vielfachen Korrettionen ber Seegufluffe bie hochwaffergefahr fich immer mehr fteigert.

Berichiedenes.

Bauwesen in Zürich. Der Riesbacher Materialien-Hafen ist für das gewachsene Bedürsnis zu
klein. Deshalb wurde im zehnjährigen Baubudget die Anlage eines neuen, größeren Hafens in Tiefenbrunnen vorgesehen. Im Tiesbauamt ist jett Herr Stadtingenieur Streng
baran, die Anlage zu projektieren. Zu diesem Zwecke mußten
umfangreiche Tiesmessungen stattsinden. Das eidgenösstische
Baudepartement in Bern stellte für die Ermittelungen des
Profils des Seegrundes seinen Seetiesen-Wessungsapparat
der Stadt zur Verfügung, der sich auch hier sehr gut bewährt
haben soll.

— Der Stadtrat verlangt einen Kredit von Fr. 1,200,000 für den Umbau bes Fraumunfteramtes zur Aufsnahme einzelner städtischer Berwaltungsabteilungen.

— Im Dolberpark wird eine bequeme Fahrstraße angelegt, sodaß man künftighin auch zu Wagen die Waldungen burchkreuzen kann.

— Auf ber Waib wird eine heizbare große Hale, die 600—700 Personen Raum bietet, nach Planen von Architekt Jaques Groß gebaut. Durch das Zürich-Oerlikoner-Tram ist die Waid mit ihrer umfassenden Fernsicht auf Zürich und das Hochgebirge jett bequemer erreichbar.

— Gin westschweizerisches Konsortium, dem mehrere große Hoteliers angehören, beabsichtigt die Erwerbung eines Bauplages am Quai zur Errichtung eines großen Hotels.

Das Dolderhotel bei Burich ift nun im Robbau fertig. Die Gesamtbautoften werden etwa eine Million Franken betragen. Das Sotel enthält 170 Frembengimmer, 4 Ron= versationsfale und einen großen Speifefaal. Die Ronverfationsfale und bas umfangreiche Beftibul nehmen im Barteere die gesamte Borderfront bes Gebaubes in Anspruch. Bon bem Bestibul führt eine fünfarmige Treppe aus poliertem Bavenogranit nach ben Stodwerten. Außerdem find noch in den Flügeln des Baues zwei feuerfeste breite Treppen und brei Diensttreppen eingebaut. Der 200 Berfonen Raum bietende Speisefaal liegt hinter ber Mitte bes Sotels auf beffen Walbseite. Die Baume geben bis bicht an ben Saal heran, doch hat man in ihm auch eine schone Rundficht nach ber Stadt. Das Sotel ift 112 Meter lang, ber Mittelturm erreicht eine Sohe von 50 Meter. Bon bort fieht man nach allen Seiten über ben Wald weg. Das ganze Gebäube ift bis unter bas Dach maffit gebaut. Mit feinen vielen, jeboch auch wiederum nicht allzu zahlreichen Türmen und Erfern hebt fich der Bau recht malerisch vom Walbhintergrund ab. Die gebrochene Konftruttion bes Grundriffes ermöglicht es, baß jedes 3immer Sonne erhält. Die Hauptfront blickt